

Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW) vom 12.11.2004 (Anhang I zur WBO SSO)

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO),

gestützt auf ihre Statuten und unter Berücksichtigung des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

beschliesst:

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement bestimmt Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der Einsprachekommission Weiterbildung der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO).

Die Einsprachekommission amtiert als Instanz gemäss Art. 25, Abs. 1 lit. j des Medizinalberufegesetzes. Als unabhängige und unparteiische Kommission beurteilt sie Einsprachen der weiterzubildenden Personen oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren.

Der Sitz der Einsprachekommission ist Bern.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Einsprachekommission ist zuständig für Einsprachen gegen Verfügungen der SSO oder der für sie handelnden Stellen im Sinne von Art. 55 des Medizinalberufegesetzes über:

- a. die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- c. das Bestehen der Schlussprüfung;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln;

- e. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

Zweiter Abschnitt: Organisation

Zusammensetzung
und Spruchgremien

Art. 3

Die Einsprachekommission besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Ihr Präsident¹ hat Jurist zu sein.

Über den konkreten Einzelfall entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Präsidenten und zwei von diesem bestimmten Mitgliedern der Einsprachekommission.

Das Fachgebiet, auf welches sich der zu entscheidende Fall bezieht, muss im Gremium vertreten sein.

Der Präsident oder der Vizepräsident können als Einzelrichter entscheiden über:

- a. Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Einsprachen;
- b. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Einsprachen;
- c. Abweisung offensichtlich unbegründeter sowie Gutheissung offensichtlich begründeter Einsprachen.

Wahl und Amtsdauer

Art. 4

Der Vorstand der SSO wählt die Mitglieder der Einsprachekommission und bestimmt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt.

Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der zahnmedizinischen Fachrichtungen zu achten, für die Fachzahnarzttitle erteilt werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Sekretariat

Art. 5

Das Sekretariat der SSO nimmt die Einsprachen zuhanden des Präsidenten der Einsprachekommission entgegen und eröffnet deren Entschiede.

Die Einsprachekommission kann einen juristischen Sekretär beiziehen, dem jedoch kein Stimmrecht im Gremium zukommt.

Dritter Abschnitt: Verfahren

¹ Die hier und nachfolgend benützten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für die Angehörigen beider Geschlechter.

Anwendbares Recht

Art. 6

Auf das Verfahren vor der Einsprachekommission ist das vorliegende Reglement anzuwenden.

Lässt sich diesem Reglement keine Bestimmung entnehmen, so gelangen in dieser Reihenfolge das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) analog zur Anwendung.

Anfechtbarkeit

Art. 7

Die in Artikel 2 genannten Verfügungen können mittels Einsprache angefochten werden.

Die anfechtbaren Verfügungen sind den Parteien schriftlich mit einem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten gemäss vorliegendem Reglement zu eröffnen.

Ausstand

Art. 8

Für das Einspracheverfahren gelten die Gründe für den Ausstand und die Ablehnung von Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren analog.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Einsprachekommission in 3er Besetzung unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

Rechtliches Gehör

Art. 9

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Im Einspracheverfahren erhalten die Parteien auf Wunsch die Gelegenheit, ihren Standpunkt auch mündlich zu begründen. Der Präsident entscheidet, ob die Anhörung vor dem gesamten Spruchgremium oder einzelnen Mitgliedern des Gremiums erfolgt.

Fristen

Art. 10

Eine Frist beginnt mit dem Erhalt der Mitteilung an die betroffene Partei zu laufen. Bei der Berechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen zu erheben.

Die von der Einsprachekommission angesetzten Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird. Die in diesem Reglement geregelten Fristen können nicht erstreckt werden.

Die Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Einsprachelegitimation

Art. 11

Zur Einsprache sind berechtigt:

- a. Verfügungsadressaten, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben;
- b. diejenigen anderen Personen und Organe, welche durch Bestimmungen der SSO dazu ermächtigt sind.

Einsprachegründe

Art. 12

Mit der Einsprache können gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- b. andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
- c. Verletzungen der Bestimmungen über die Weiterbildung;
- d. Unangemessenheit.

Das Gremium auferlegt sich bei der Beurteilung von Leistungen im Rahmen der Prüfungen und von Weiterbildungsperioden weitgehende Zurückhaltung.

Einspracheschrift

Art. 13

Einsprachen sind schriftlich zu erheben. Die Einspracheschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters zu enthalten. Der strittige Sachverhalt ist detailliert zu schildern wie auch mit Präzision anzugeben ist, inwiefern der angefochtene Entscheid auf unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen beruht, welche rechtlichen Bestimmungen dadurch verletzt wurden oder inwieweit dieser unangemessen ist.

Die Einsprache ist dem Sekretariat der SSO zuhanden des Präsidenten der Einsprachekommission im Doppel einzureichen.

Einleitung des Verfahrens

Art. 14

Der Präsident leitet das Verfahren ein, indem er den Empfang der Einsprache schriftlich bestätigt und einen Kostenvorschuss erhebt.

Wird der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt und erachtet er die Einsprache nicht zum vornherein als unzulässig, so holt er die Vernehmlassung der Vorinstanz ein, die gleichzeitig ihre Akten einzureichen hat.

Der Präsident entscheidet über einen allfälligen weiteren Schriftenwechsel.

Besetzung
für den Entscheid

Art. 15

Der Präsident gibt der Partei die Besetzung des Spruchgremiums bekannt, bezeichnet den Instruktionsrichter und räumt ihr eine kurze Frist ein, innerhalb der sie ein Mitglied ablehnen kann.

Instruktion

Art. 16

Der Instruktionsrichter klärt nötigenfalls den Sachverhalt ab und erhebt darüber Beweis (Art. 12 ff. und 29 ff. VwVG). Zu diesem Zwecke kann er Zwischenverfügungen erlassen und insbesondere einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung unter seinem Vorsitz anordnen.

Er leitet die Instruktion in der Regel selbständig, kann jedoch bestimmte Vor- und Zwischenfragen den anderen Mitgliedern des Gremiums unterbreiten.

Er stellt den anderen Mitgliedern des Gremiums schriftlich Antrag über die Erledigung der Einsprache. Jedes Mitglied des Spruchgremiums ist berechtigt, eine mündliche Beschlussfassung zu verlangen.

Beschlussfassung

Art. 17

Das Gremium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Eröffnung

Art. 18

Der Entscheid nennt die Namen der Mitglieder des Gremiums und der weiteren Personen, die am Entscheid mitgewirkt haben. Er trägt die Unterschrift des Präsidenten, beziehungsweise des Vizepräsidenten.

Der Entscheid ist als Verfügung zu bezeichnen und dem Einsprecher unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebene Sendung zu eröffnen; je eine Kopie geht an die Vorinstanz, die betroffene Fachgesellschaft und an den Vorstand der SSO.

Verfahrenskosten

Art. 19

Das Gremium auferlegt in der Entscheidformel die Verfahrenskosten (Spruch- und Schreibgebühren sowie Auslagen) der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt.

Die Kosten pro Einspracheverfahren dürfen Fr. 5'000.- nicht übersteigen. Sind umfangreiche Abklärungen zu treffen oder wird eine mündliche Anhörung durchgeführt, so kann dieser Betrag bis maximal Fr. 7'000.- erhöht werden.

Die Einsprachekommission erhebt vom Einsprecher einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Sie setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann sie auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten.

Parteikosten

Art. 20

Grundsätzlich tragen die Parteien ihre Parteikosten selber. In besonders begründeten Fällen können Parteikosten zugesprochen werden.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) in Kraft.

Im Namen der SSO

Der Präsident:



Dr. med.dent. U. Rohrbach

Der Sekretär:



Dr. A. Weber

Am 30. April 2005 von der Delegiertenversammlung genehmigt und per 1. Mai 2005 in Kraft gesetzt.

Anpassungen an die geänderten rechtlichen Grundlagen gemäss Beschluss des Vorstandes vom 23. August 2007; Inkrafttreten per 1. September 2007.